Erhebungsbogen

zur Prüfung der Abgabepflichtigkeit der an geschlossene Gruben angeschlossenen Einwohner, Ziffer 4.3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum vom 21.11.1997 (GABl. 1998, S. 36)

Landwirtschaftsbetrieb: Name, Anschrift:

_____

Verwertung von Abwasser aus geschlossenen Gruben **auf Ackerland** ☐	Sammlung Fäkalabwasser in getrennter geschlossener Grube, spez. Größe 5 m³/Einwohner, bei gemeinsamer Unterbringung 15 m³/Einwohner, Mindestgröße 30 m³/Hofanlage	Grubeninhalt ist vor dem Ausbringen zu durchmischen, Ausbringungsverbote nach Klärschlammverordnung sind zu beachten	Es müssen mind. 0,5 ha Ackerland als selbstbewirtschaftete Fläche vorhanden sein.	Unverzügliche Einarbeitung des Grubeninhalts bei Ausbringung	Mächtigkeit der vorhandenen Bodenschicht so mächtig, dass keine unmittelbare Versickerung in den Untergrund erfolgt
Verwertung des Inhalts aus Jauche- und Güllegruben bei gemeinsamer Lagerung mit häuslichem Abwasser (ohne Fäkalabwasser) auf Ackerland oder *Grünland.* ☐	Küchen-, Bade- und sonstige häuslichen Abwasser kann in der Jauche- oder Güllegrube gesammelt werden, wenn über den landwirtschaftlichen Bedarf hinaus ein zusätzliches Volumen von 10 m³/Einwohner vorhanden ist	Es müssen zusätzlich zur Ausbringungsfläche für Jauche und Gülle mindestens 0,5 ha selbstbewirtschaftete Fläche vorhanden sein	Unverzügliche Einarbeitung des Grubeninhalts bei Ausbringung *auf Ackerland*	Mächtigkeit der vorhandenen Bodenschicht so mächtig, dass keine unmittelbare Versickerung in den Untergrund erfolgt	
Verwertung des Inhalts aus Jauche- und Güllegruben bei gemeinsamer Lagerung mit häuslichem Abwasser (incl.. Fäkalabwasser) auf **Ackerland** ☐	Fassungsvermögen der Gülle- und Jauchegrube ist für die Lagerung nach den dafür geltenden Vorschriften ausreichend und enthält ein zusätzliches Volumen von 15 m³ pro Einwohner (5 m³ für Fäkalabwasser, 10 m³ für die sonstigen häuslichen Abwasser)	Es müssen zusätzlich zur Ausbringungsfläche für Jauche und Gülle mindestens 0,5 ha selbstbewirtschaftete Fläche vorhanden sein	Ausbringungsverbote nach Klärschlammverordnung sind zu beachten	Unverzügliche Einarbeitung des Grubeninhalts bei Ausbringung	Mächtigkeit der vorhandenen Bodenschicht so mächtig, dass keine unmittelbare Versickerung in den Untergrund erfolgt
Verwertung des Inhalts aus Jauche- und Güllegruben bei gemeinsamer Lagerung mit häuslichem Abwasser (incl.. Fäkalabwasser) auf **Grünland (bayerische Lösung) in Ausnahmefällen** ☐	Die Einleitung des Fäkalabwassers erfolgt über eine Dreikammerausfaulgrube oder über eine gleichwertige Vorbehandlung (z.B. Biogasanlage)	Lagervolumen der Gülle- und Jauchegrube ist für eine Ausbringung die Lagerung nach den dafür geltenden Vorschriften ausreichend und enthält ein zusätzliches Volumen von 15 m³ pro Einwohner (5 m³ für Fäkalabwasser, 10 m³ für die sonstigen häuslichen Abwasser	Bei Ausbringung der Grubeninhalte auf Grünland besteht ein Nutzungsverbot als Wiese oder zur Grünfütterung für mindestens 8 Wochen, die Futternutzung als Heu oder Silage (Futterkonservierung) bleibt davon unberührt.	Durch Aufklärung sicherstellen, dass bei Auftreten infektiöser Darmerkrankungen bei den Bewohnern die Ausbringung auf Grünland sofort eingestellt wird. Die Ausbringung darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Krankheitserscheinungen bzw. die Infektiosität nach dem Urteil des Gesundheitsamts beendet und mindestens 3 Monate nach Beendigung der Infektiosität vergangen ist. Falls geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorliegen, kann die 3-Monatsfrist nach Zustimmung des Gesundheitsamts verkürzt bzw. aufgehoben werden. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg stellt den Gesundheitsämtern und Gemeinden ein Merkblatt zur Weitergabe an die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung.	

Erhebung der Daten zur Feststellung des erforderlichen und vorhandenen Grubenvolumens sowie zu den sonstigen Voraussetzungen der Abgabefreiheit bei geschlossenen Gruben

Anzahl der zum maßgeblichen Zeitpunkt mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen _____	Großvieheinheiten _____ (1 Großvieheinheit = 500 kg Lebendgewicht) Milchkuh = 1,2 - 1,3 GVE, 7 Mastschweine, 7 - 9 Schafe = 1 GVE, Zuchtsau = 0,3 GVE) --- **Festmistverfahren**: Sickerwasser von Festmistanlagen und Urinabgang des Viehs, Reinigungswasser für Milchgeschirr Ja / Nein --- **Flüssigmistverfahren:** Flüssigkeitsabgänge bei Nichteinstreu Ja / Nein	vorhandenes Volumen der geschlossenen Grube m³_____ vorhandenes Volumen der Jauche- oder Güllegrube m³_____	ha Ackerland: ha_____	Ausbringung auf Ackerland und/oder Grünland: _____ Zutreffendes bitte angeben Sofortiges Einarbeiten auf Ackerland erfolgt: Ja / Nein	Die vorhandene Bodenschicht ist so mächtig, daß keine unmittelbare Versickerung in den Untergrund erfolgt Ja / Nein
☐ Zutreffendes bitte ankreuzen					